

## Zur Veröffentlichung bestimmt

**40/15**

### Vortrag an den Ministerrat

**Gegenstand:** Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 4 des Bundesgesetzes über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid, Vortrag an den Ministerrat

Die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009 S. 114, regelt die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid.

Bei der Abscheidung und geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid (Carbon Dioxide Capture and Geological Storage – im Folgenden: CCS) wird Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) aus Kraftwerks- und Industrieanlagen abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete geologische Struktur injiziert.

Im Zuge der Arbeiten zur Umsetzung der gegenständlichen unionsrechtlichen Vorschriften ergaben sich – neben der nicht gegebenen Abschätzbarkeit der mit CCS verbundenen Gefahren und Umweltauswirkungen – einige technische und sicherheitstechnische Fragestellungen, die nicht geklärt werden konnten und die dazu geführt haben, dass Österreich vom unionsrechtlich eingeräumten Recht, keinerlei Speicherung auf Teilen oder auf der Gesamtheit seines Hoheitsgebietes zuzulassen (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/31/EG), Gebrauch gemacht hat und konsequenterweise das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid, BGBl. I Nr. 144/2011, im Folgenden CCS-Verbotsgesetz, erlassen wurde. Dieses Gesetz ist am 29. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Gemäß § 4 Abs. 1 des CCS-Verbotsgesetzes hat die Bundesregierung bis 31. Dezember 2018 und danach im Abstand von jeweils fünf Jahren einen Bericht über die Evaluierung des Verbotes der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid (§ 2 leg. cit.) unter besonderer Berücksichtigung der international gewonnenen Erfahrungen dem Nationalrat vorzulegen.

Da es in Österreich noch keine Projekte zur dauerhaften Speicherung von Kohlenstoffdioxid gegeben hat, wird für diesen Bericht auf internationale Erfahrungen zurückgegriffen (vgl. dazu § 4 des CCS-Verbotsgesetzes).

Die Beurteilung einschlägiger internationaler Erfahrungen sowie der Blick auf die Bereiche Forschung und Entwicklung (auch im internationalen Kontext) haben gezeigt, dass es für eine dauerhafte geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid in Österreich weiterer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit besonderem Schwerpunkt auf die nationalen geologischen Gegebenheiten und Auswirkungen auf die Umwelt sowie begleitender Anreize im Bereich Forschung und Entwicklung bedarf.

Resümierend wird festgehalten, dass nach Ansicht der Bundesregierung derzeit kein Bedarf nach einer Änderung des Bundesgesetzes über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid besteht. Es sind auch sonst keine gesetzgeberischen Maßnahmen notwendig.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den „Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 4 des Bundesgesetzes über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid“ zur Kenntnis nehmen und diesen dem Nationalrat bis zum 31. Dezember 2018 vorlegen.

Die Bundesministerin:

Köstinger